

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 18. März 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 (GBl. S. 819), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2022 (GBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3a bis 5 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 2.

2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie Hygienevorgaben umgesetzt und angewendet werden sollen, insbesondere die Vermeidung unnötiger Kontakte, etwa durch die Regelung von Personenströmen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln sowie regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, Lüftungskonzepte und eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Atemschutz“ durch das Wort „Atemschutzmasken“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 besteht innerhalb geschlossener Räume die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „eines Atemschutzes“ werden jeweils durch die Wörter „einer Atemschutzmaske“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne der §§ 4 und 5 CoronaVO abhängig.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Testnachweis nach Satz 1 ist ein negativer Test nach § 5 CoronaVO erforderlich.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 2.

6. § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 16 Absatz 2 CoronaVO ist die Nutzung der Mensen und Cafeterien durch die Mitglieder und Angehörigen der angeschlossenen Einrichtungen sowie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Studierendenwerks von der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne der §§ 4 und 5 CoronaVO abhängig; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend, Hochschulnachweise nach § 6 Absatz 2 Satz 2 können anerkannt werden.“

7. § 10 wird aufgehoben.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske trägt,“.

b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 9 Satz 2 ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis Mensen oder Cafeterien nutzt.“

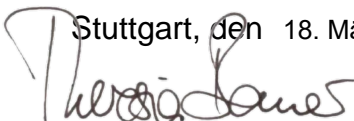
d) Nummer 5 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „19. März“ durch die Angabe „2. April“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2022


Bauer